

**Satzung
der Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik
zum Verfahren der Zulassung
für Bewerberinnen und Bewerber des
Masterstudienganges
Sensor Systems Technology
im Fachbereich Mechatronik und Naturwissenschaften
vom 18.10.2004
Version 1**

Auf Grund von § 61 Abs. 3, § 38b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl.S. 125.) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl.S. 63) hat der Senat der Fachhochschule Karlsruhe am 13. Juli 2004 nachfolgende Satzung beschlossen.

In der nachfolgenden Satzung gelten die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Sensor Systems Technology.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 6 näher geregelten Aufnahmeverfahrens durchgeführt.

§ 2

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer Eignungsfeststellung und einem Auswahlverfahren. Der Studiengangsleiter schlägt dem Rektor die Bewerber, die beide Verfahren ohne Ablehnungsgrund durchlaufen haben und deshalb eine Zulassung erhalten sollen, vor. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Naturwissenschaften bestellt eine Auswahlkommission, die die Bewertung der Anmeldungen gemäß §§ 4 bis 6 vornimmt. Dieser gehören der Studiengangleiter als Vorsitzender sowie vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und ein Vertreter des Akademischen Auslandsamtes der Hochschule an.

§ 3

Studienbeginn

Studienanfänger werden zum Sommersemester zugelassen.

§ 4

Eignungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 - a) ein im Eignungsfeststellungsverfahren bestätigter erster Hochschulabschluss gleichwertig mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens 6 Semestern Studiendauer.
 - b) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch TOEFL-Zertifikat (mind. 550 Punkte, paper based) oder durch ein anerkanntes entsprechendes Zertifikat oder durch einen Test des Institutes für Fremdsprachen der Fachhochschule Karlsruhe.

- c) ein im Auswahlverfahren zu prüfendes Ausbildungsprofil gemäß § 6, das anhand der vollständigen Notenlisten des Vorstudiums und des beruflichen Werdegangs bewertet wird und die Feststellung überdurchschnittlicher Studienleistungen.
- (2) Die Zulassung der Bewerber wird durch ein Punktesystem geregelt, das in § 5 und § 6 festgelegt ist.

§ 5

Auswahlverfahren

Der Studiengang unterliegt einer Zulassungsbeschränkung. Die Anzahl der Studienplätze ergibt sich aus der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung.

Die Studienplätze werden nach der zu erstellenden Rangliste gemäß § 6, sortiert nach der Bewertungszahl, vergeben.

§ 6

Bewertungszahl (BZ)

- (1) Für die Beurteilung der besonderen Eignung und Bildung der Rangfolge im Auswahlverfahren wird eine Bewertungszahl gebildet. Diese setzt sich zusammen aus Punkten, die für die Bewertung des Ausbildungsprofils vergeben werden und aus dem Notendurchschnitt der für das Profil ausschlaggebenden Fächer.
- (2) Das Ausbildungsprofil beinhaltet die sieben Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Elektronik, Informatik, Mikrorechner, und Regelungstechnik.
- (3) Die Übereinstimmung mit dem geforderten Ausbildungsprofil nach (2) wird mit höchstens 2 Punkten pro Fach bewertet. Dabei wird auch eine fachspezifische berufliche Tätigkeit in diesen Fächern berücksichtigt. Die Punkte werden addiert.
- (4) Die Fachnoten der am Ausbildungsprofil nach (2) beteiligten Fächer werden mit 0 bis 10 Punkten (10 Punkte entsprechen der Bestleistung) pro Fach bewertet. Die Punkte werden addiert und die Summe durch die Anzahl der bewerteten Fachnoten geteilt.
- (5) Die BZ ergibt sich durch Multiplikation des Ergebnisses aus (3) und des Ergebnisses aus (4). Eine höhere BZ steht für eine bessere Eignung.
- (6) Durch Beschluss der Auswahlkommission können für besondere Sachverhalte wie international anerkannte Tests oder bekannte Hochschulabschlüsse mit abweichendem Standard auf die BZ anzuwendende Multiplikatoren zwischen 0,8 und 1,2 festgelegt werden.

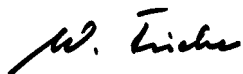
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 18.10.2004

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. W. Fischer

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:
angehängt am: 19.10.2004

abgenommen am: 04.11.2004

zur Beurkundung: